



Index

Versicherungsschutz

I.	Versicherungsfall	2
II.	Versicherungsumfang	2
III.	Risikoausschlüsse	5
IV.	Definitionen	6

Allgemeine Regelungen

V.	Neu erworbene Tochtergesellschaften	9
VI.	Entschädigungsleistung	9
VII.	Subsidiäre Haftung	9
VIII.	Prämienzahlung	9
IX.	Anzeigepflichten vor Vertragsschluss	10
X.	Obliegenheiten vor und nach dem Versicherungsfall	10
XI.	Abtretungsverbot	12
XII.	Dauer des Versicherungsvertrages	12
XIII.	Währung	12
XIV.	Anzuwendendes Recht und Gerichtsstände	12
XV.	Ansprechpartner	12
XVI.	Kontaktdaten für den Notfall	13

Versicherungsschutz

Einige seitens des Versicherers gewählte Begriffe haben in dieser Versicherung eine besondere Bedeutung. Ist ein Wort fett gedruckt, lesen Sie bitte den Abschnitt Definitionen.

Alle durch den **Versicherungsnehmer** oder seinen Vermittler zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen, insbesondere im Rahmen des Antrags auf Versicherungsschutz, sind Bestandteil dieser Versicherung und wurden entsprechend berücksichtigt.

I. Versicherungsfall

Als Versicherungsfall gilt der Eintritt eines oder eine Serie der folgenden Ereignisse während des **Versicherungszeitraums**:

- **Kidnapping**
- **Erpressung**
- **Produkterpressung**
- **Freiheitsberaubung**
- **Hijacking**

Soweit versicherte Ereignisse in einem **Tatzusammenhang** stehen, gelten sie als ein Versicherungsfall und in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem das erste Ereignis eingetreten ist. Falls bei einem solchen zusammenhängenden Versicherungsfall die erste Tat der Serie vor Versicherungsbeginn begangen wurde, besteht für keine der Einzeltaten Versicherungsschutz.

II. Versicherungsumfang

Folgende Schäden sind bis zur Höhe der im Versicherungsschein jeweils angegebenen Versicherungssumme auf Grundlage der folgenden Bestimmungen, Bedingungen, Ausschlüsse und Definitionen versichert, wenn und soweit die Schäden die ausschließliche und unmittelbare Folge eines während des **Versicherungszeitraums** eingetretenen Versicherungsfalls sind:

1. **Lösegeld.**
2. Der Verlust von **Lösegeld** während des Transports/Übergangs aufgrund tatsächlicher physischer Beschädigung, Zerstörung, Untergang, Beschlagnahme, Einziehung, Diebstahl oder ungerechtfertigter Entwendung während der Beförderung gemäß den Anweisungen der Personen, die es gefordert haben, wenn und soweit die Beförderung durch Personen erfolgt, die ordnungsgemäß seitens des **Versicherungsnehmers** oder einer **versicherten Person** dazu befugt sind.
3. Gebühren und Aufwendungen der Gesellschaft Control Risks oder, mit vorheriger Zustimmung des Versicherers, anderer unabhängiger Krisenberater.
4. Zusätzliche Aufwendungen, die dem **Versicherungsnehmer** oder einer **versicherten Person** zwangsläufig infolge und für die Dauer eines Versicherungsfalls oder nach dem Versicherungsfall entstehen. Diese Aufwendungen umfassen:
 - 4.1 Gebühren und Aufwendungen eines unabhängigen Verhandlungsführers, der mit vorheriger Zustimmung durch den Versicherer seitens des **Versicherungsnehmers** beauftragt wurde.
 - 4.2 Gebühren und Aufwendungen eines unabhängigen Beraters für Öffentlichkeitsarbeit, eines Beraters für Produktrückrufe und/oder eines Dolmetschers.
 - 4.3 angemessene Reise- und Unterkunftskosten, die dem **Versicherungsnehmer** oder einer **versicherten Person** entstehen.
 - 4.4 Gebühren für unabhängige psychiatrische Betreuung, medizinische Betreuung, Rechtsberatung oder andere medizinische Dienstleistungen im Zusammenhang mit einem Versicherungsfall, die während des Versicherungsfalls und/oder innerhalb von sechsunddreißig Monaten nach dem Versicherungsfall in Anspruch genommen werden.

- 4.5 Belohnungen, die seitens des **Versicherungsnehmers** oder einer **versicherten Person** für Informationen an einen **Informanten** gezahlt werden, die dem **Versicherungsnehmer** oder einer **versicherten Person** direkt bei ihren Verhandlungen helfen und/oder dazu verhelfen, eine sichere Freilassung der **versicherten Person**, die einem **Kidnapping**, einer **Freiheitsberaubung** oder einem **Hijacking** zum Opfer gefallen ist, herbeizuführen, oder die zur Festnahme und Verurteilung von Personen führen, die für einen Versicherungsfall verantwortlich sind.
- 4.6 **persönliche Vermögensschäden.**
- 4.7 100% des Bruttogehalts der **versicherten Person**, die einem **Kidnapping**, einer **Freiheitsberaubung** oder einem **Hijacking** zum Opfer gefallen ist, einschließlich Bonuszahlungen, Provisionen, Ausgleich für höhere Lebenshaltungskosten, Ausgleich für ausländische Steuerleistungen sowie Renten- und Sozialversicherungsbeiträge und Zulagen, die der **versicherten Person** vertraglich zustanden oder die vernünftigerweise basierend auf vergangenen Leistungen zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls erwartet werden konnten. Der Versicherungsschutz des Versicherers ist auf 60 Tage nach der Freilassung der **versicherten Person** begrenzt. Im Falle einer **Freiheitsberaubung** ist der Versicherungsschutz des Versicherers auf 72 Monate ab Eintritt des Versicherungsfalls begrenzt. Im Falle eines **Hijacking** ist der Versicherungsschutz des Versicherers auf 60 Tage ab Eintritt des Versicherungsfalls oder bis zu dem früheren Zeitpunkt begrenzt, zu dem ein seitens des Versicherers benannter Arzt die **versicherte Person** für arbeitsfähig hält.
- 4.8 100% des Bruttogehalts eines Angehörigen der **versicherten Person**, die einem **Kidnapping**, einer **Freiheitsberaubung** oder einem **Hijacking** zum Opfer gefallen ist, einschließlich Bonuszahlungen, Provisionen, Ausgleich für höhere Lebenshaltungskosten, Ausgleich für ausländische Steuerleistungen sowie Renten- und Sozialversicherungsbeiträge und Zulagen, die dem Angehörigen vertraglich zustanden oder die vernünftigerweise basierend auf vergangenen Leistungen zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls erwartet werden konnten, sofern dieser Angehörige seine Stellung aufgibt, um bei den Verhandlungen für die Freilassung der **versicherten Person** zu unterstützen. Der Versicherungsschutz des Versicherers ist auf 60 Tage nach der Freilassung der **versicherten Person** begrenzt. Im Falle einer **Freiheitsberaubung** ist der Versicherungsschutz des Versicherers auf 72 Monate ab Eintritt des Versicherungsfalls begrenzt.
- 4.9 100% des Bruttogehalts einschließlich Bonuszahlungen und Zulagen für eine vorübergehende Neubesetzung der Stelle der **versicherten Person**, die einem **Kidnapping**, einer **Freiheitsberaubung** oder einem **Hijacking** zum Opfer gefallen ist, und zwar für die Dauer des Versicherungsfalls und bis zu 60 Tage danach. Die Versicherungsleistung ist begrenzt auf das Bruttogehalt des Opfers zu dem Zeitpunkt, als der Versicherungsfall eingetreten ist. Im Falle einer **Freiheitsberaubung** ist der Versicherungsschutz des Versicherers auf 72 Monate ab Eintritt des Versicherungsfalls begrenzt.
- 4.10 die dem **Versicherungsnehmer** entstandenen Kosten für Gehälter von Angestellten, die konkret dazu abgestellt sind, bei den Verhandlungen anlässlich eines Versicherungsfalls zu unterstützen. Die Versicherungsleistung umfasst ausschließlich das Bruttogrundgehalt der Angestellten einschließlich Bonuszahlungen und Zulagen sowie weiterer angemessener Kosten, die ausschließlich und unmittelbar im Zusammenhang mit derartigen Verhandlungen anfallen. Voraussetzung der Versicherungsleistung ist, dass der **Versicherungsnehmer** detailliert über den Zeitaufwand, die Leistungen und Ausgaben dieser Angestellten Rechnung legt.
- 4.11 die Kosten und Aufwendungen, die aufgrund einer Wiedereingliederung einer **versicherten Person** in den Beruf nach ihrer Freilassung nach dem **Kidnapping**,

- der **Freiheitsberaubung** oder des **Hijacking** entstehen. Der Versicherer zahlt zudem für eine Dauer von maximal drei Monaten das Bruttogehalt der **versicherten Person** während solcher Maßnahmen.
- 4.12 angefallene Zinsen, begrenzt auf Zinsen für sieben Tage nach Erhalt der Versicherungsleistung, für Kredite die speziell aufgenommen wurden, um einen Schaden infolge eines Versicherungsfalls zu begleichen, wenn und soweit der Versicherer diesen Schaden ersetzt.
 - 4.13 Kosten, Gebühren und Aufwendungen für vorübergehende Sicherheitsmaßnahmen, die ausschließlich und unmittelbar dazu dienen, **versicherte Personen** und/oder Eigentum des **Versicherungsnehmers** oder **versicherter Personen** in dem Land, wo der Versicherungsfall eingetreten ist, zu schützen, vorausgesetzt diese Maßnahmen erfolgen, nach vorheriger Zustimmung des Versicherers, auf Empfehlung von Control Risks. Die Versicherungsleistung ist auf drei Monate ab Eintritt des Versicherungsfalls begrenzt.
 - 4.14 Kommunikationskosten, Kosten für Kommunikationsausrüstung, Aufnahmegeräte und öffentliche Maßnahmen, die ausschließlich und unmittelbar anfallen, um die Freilassung einer **versicherten Person** herbeizuführen oder die für die Verhandlungen bei einer **Erpressung** oder **Produkterpressung** erforderlich sind.
 - 4.15 angemessene Gebühren und Aufwendungen unabhängiger kriminaltechnischer Analysten, die seitens des **Versicherungsnehmers** beauftragt wurden.
 - 4.16 angemessene Genesungs- und Rehabilitationskosten, einschließlich Kosten für Verpflegung und Freizeitaktivitäten, die einer **versicherten Person** und einem Ehepartner und/oder Kindern innerhalb von 18 Monaten nach der Freilassung der **versicherten Person** entstehen.
 - 4.17 angemessene Kosten für kosmetische oder plastische Chirurgie, die notwendig werden, um eine dauerhaften Entstellung einer **versicherten Person** ausschließlich und unmittelbar aufgrund eines Versicherungsfalls zu korrigieren.
 - 4.18 angemessene Kosten der Kinderbetreuung und/oder vorübergehenden Ausbildung eines Kindes einer **versicherten Person**, die Opfer eines Versicherungsfalls ist, welche die üblichen Kosten der versicherten Person übersteigen.
 - 4.19 Kosten der Rückführung der sterblichen Überreste im Todesfall einer **versicherten Person** aufgrund von **Kidnapping**, **Freiheitsberaubung** oder **Hijacking** einschließlich Bestattungskosten. Die Versicherungsleistung ist auf umgerechnet EUR 7.500 je Versicherungsfall begrenzt.
 - 4.20 alle weiteren angemessenen und mit dem Versicherer vorab abgestimmten Aufwendungen, die dem **Versicherungsnehmer** oder einer **versicherten Personen** infolge und für die Dauer eines Versicherungsfalls entstehen.
5. Schadenersatz auf Grund gesetzlicher Haftpflicht, zu dem der **Versicherungsnehmer** im Rahmen einer Klage, die eine **versicherte Person** oder deren gesetzlicher Vertreter oder Anteilseigner ausschließlich und unmittelbar wegen eines **Kidnappings**, einer **Freiheitsberaubung**, eines **Hijackings** oder einer **Erpressung** gegen ihn erhoben hat, rechtskräftig verurteilt oder durch Vergleich verpflichtet wurde. Jedoch gilt:
- 5.1 der **Versicherungsnehmer** ist nicht berechtigt, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Versicherers die Haftung anzuerkennen, einen Anspruch zu befriedigen oder Kosten oder Aufwendungen zu übernehmen; das gilt nicht, sofern sich diese Versicherung nicht auf ein Großrisiko im Sinne von § 210 VVG bezieht.
 - 5.2 der Versicherer ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Rechtsstreit im Namen des **Versicherungsnehmers** auf seine Kosten zu führen. Der **Versicherungsnehmer** hat in diesem Fall die Prozessführung dem Versicherer zu überlassen, dem von dem Versicherer bestellten oder bezeichneten Anwalt Vollmacht und alle

von diesem oder dem Versicherer für nötig erachtete Auskünfte zu erteilen. Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz hat er, ohne die Weisung des Versicherers abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben oder die erforderlichen Rechtsbehelfe zu ergreifen.

Die Kosten der Verteidigung gegen gesetzliche Haftpflichtansprüche, die dem Versicherer selbst oder mit seiner vorherigen schriftlichen Zustimmung dem **Versicherungsnehmer** entstehen, trägt der Versicherer. Diese Kosten werden auf die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme für die gesetzliche Haftung nicht angerechnet. Übersteigt der vom Versicherer zu leistende Schadenersatz die Versicherungssumme, werden die Kosten der Verteidigung nur nach dem der Versicherungssumme entsprechenden Streitwert ersetzt.

6. Personenschäden.

7. Wird die **versicherte Person**, die Opfer eines Versicherungsfalls ist, nicht innerhalb von 12 Monaten nach ihrem Verschwinden gefunden und liegen dem Versicherer ausreichend Beweismittel vor, die zwangsläufig zu der Schlussfolgerung führen, dass die **versicherte Person** Verletzungen erlitten hat, die zum Tod geführt haben, zahlt der Versicherer das im Versicherungsschein angegebene Sterbegeld unter der Voraussetzung, dass die Berechtigten sich verpflichten, die ausbezahlte Versicherungsleistung dem Versicherer zurückzuerstatten, wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass die **versicherte Person** am Leben ist.

III. Risikoausschlüsse

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für:

1. Schäden durch oder im Zusammenhang mit einer persönlichen Übergabe von **Lösegeld** infolge von Anwendung oder Androhung von Gewalt, es sei denn, das **Lösegeld** wird von einer Person übergeben, die zur Zeit der Übergabe im Besitz des **Lösegeldes** ist, um eine zuvor ausgehandelte Lösegeldforderung zu bezahlen (standortunabhängiger Raubüberfall).
2. Schäden durch oder im Zusammenhang mit der **Lösegeldübergabe** an dem Ort, wo das **Kidnapping** stattfindet oder wo die Forderung bei **Erpressung** oder **Produkt-erpressung** zuerst gestellt wurde, es sei denn, das **Lösegeld** wurde nach Erhalt einer **Lösegeldforderung** ausschließlich deshalb an diesen Ort gebracht, um die **Lösegeldforderung** zu bezahlen (standortabhängiger Raubüberfall).
3. Versicherungsfälle aufgrund oder im Zusammenhang mit einer begangenen oder versuchten Straftat des **Versicherungsnehmers**, von gesetzlichen Vertretern, Organmitgliedern und/oder Direktoren des **Versicherungsnehmers**, unabhängig davon, ob sie allein oder gemeinsam mit anderen Personen handeln.
4. Im Zusammenhang mit einer **Freiheitsberaubung** aufgrund des Versäumnisses des **Versicherungsnehmers** oder der **versicherten Person**, ordnungsgemäß Einwanderungs-, Arbeits-, Aufenthaltsunterlagen oder vergleichbare Visa, Erlaubnisse oder andere Dokumente zu beschaffen und aktuell vorzuhalten.
5. Schäden durch oder im Zusammenhang mit Kernreaktion, radioaktive Strahlung oder radioaktive Verseuchung.
6. Schäden im Zusammenhang mit Vertragsstreitigkeiten, die zu einer Forderung gegen den **Versicherungsnehmer** oder eine **versicherte Person** wegen nichtbezahlter Gebühren, Vergütung, vertraglichem Schadenersatz, Vertragsstrafen und/oder Schadenersatz wegen angeblich in Auftrag gegebener, gelieferter und/oder erbrachter Lieferungen und/oder Leistungen führen.

IV. Definitionen

- Dauerhafte Vollinvalidität** **Dauerhafte Vollinvalidität** ist die dauerhafte, vollständige Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit einer **versicherten Person**, die dazu führt, dass sie der von ihr ausgeübten Beschäftigung über einen Zeitraum von sechs Kalendermonaten nicht nachgehen kann oder, sofern eine solche Beschäftigung nicht besteht, sie dauerhaft an ihre Wohnung bindet und daran hindert, alltäglichen Geschäften nachzugehen. Die **dauerhafte Vollinvalidität** ist nach einem Zeitraum von sechs Kalendermonaten durch zwei vom Versicherer anerkannte Fachärzte zu bescheinigen.
- Dienstleistungen** **Dienstleistungen** sind Leistungen des **Versicherungsnehmers** oder einer **versicherten Person**, für die der **Versicherungsnehmer** üblicherweise ein Entgelt fordern würde.
- Eigentum** **Eigentum** sind Gebäude (einschließlich Einrichtungsgegenstände, Kunstgegenstände und sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung), Computer-Hardware und Software, bewegliches oder unbewegliches Sachanlagevermögen (einschließlich Schiffe und Flugzeuge) sowie Zucht- und Nutztiere, die sich im Eigentum des **Versicherungsnehmers** oder einer **versicherten Person** befinden oder von diesen gemietet wurden.
- Erpressung** **Erpressung** ist eine direkte oder indirekte widerrechtliche Drohung gegenüber dem **Versicherungsnehmer** oder einer **versicherten Person**:
1. eine **versicherte Person** zu töten, zu verletzen oder zu entführen; oder
 2. Sachschäden am **Eigentum** einer **versicherten Person** zu verursachen; oder
 3. **firmeneigene**, persönliche, private oder vertrauliche **Informationen** über den **Versicherungsnehmer** oder eine **versicherte Person** zu verbreiten, preiszugeben oder zu verwenden; oder
 4. Viren, Würmer, logische Bomben oder trojanische Pferde in das Computersystem des **Versicherungsnehmers** zu schleusen, die sich willkürlich vermehren und automatisch verbreiten;
- und zwar durch Personen, die dann ein **Lösegeld** als Bedingung fordern, eine solche Drohungen nicht zu verwirklichen.
- Firmeneigene Informationen** **Firmeneigene Informationen** sind Informationen (einschließlich Formeln, Muster, Datensammlungen, Programmen, Einrichtungen, Methoden, Techniken oder Prozessen), die:
1. speziell den **Versicherungsnehmer** und/oder seine Geschäfte betreffen; und
 2. der **Versicherungsnehmer** oder eine **versicherte Person** aufgrund ihres potenziellen wirtschaftlichen Wertes dauerhaft und bewusst nicht an Dritte weitergeben.
- Freiheitsberaubung** **Freiheitsberaubung** liegt vor:
1. a) bei Inhaftierung einer **versicherten Person**; oder
b) wenn einer **versicherten Person** die Ausreise aus einem im Versicherungsschein bezeichneten Land verweigert wird;
- sofern eine Dauer von vier Stunden überschritten wird und die Inhaftierung oder Verweigerung durch Personen erfolgt, die den **Versicherungsnehmer** oder eine **versicherte Person** arglistig und fälschlich einer Straftat beschuldigen mit dem ausschließlichen und unmittelbaren Zweck, politischen, propagandistischen oder sonstigen Zwang auf oder dadurch Kosten für den **Versicherungsnehmer** oder eine **versicherte Person** oder das Land auszuüben/zu verursachen, indem der **Versicherungsnehmer** seinen Unternehmenssitz hat oder dessen Staatsbürger die **versicherte Person** ist; oder

2. wenn eine **versicherte Person** widerrechtlich in dem im Versicherungsschein angegebenen Land unter Zwang ergriffen und für eine Dauer von mehr als vier Stunden festgehalten wird.

Geschäftsräume des Versicherungsnehmers	Als Geschäftsräume des Versicherungsnehmers gilt der Teil der Immobilien, in dem der Versicherungsnehmer seinen Geschäftsbetrieb hat und seinen Geschäften nachgeht.
Hijacking	Hijacking ist das unrechtmäßige zwangsweise Festhalten einer versicherten Person während einer Reise für länger als vier Stunden.
Informant	Informant ist eine Person, die Informationen, die auf andere Art und Weise nicht erhältlich wären, ausschließlich gegen einen finanziellen Ausgleich zur Verfügung stellt.
Kidnapping	Kidnapping ist die widerrechtliche Ergreifung und das widerrechtliche Festhalten, einschließlich des Versuchs, einer oder mehrerer versicherten Personen in dem im Versicherungsschein benannten Gebiet und zwar seitens Personen, die dann ein Lösegeld gerade aus dem Vermögen des Versicherungsnehmers oder einer versicherten Person als Bedingung fordern, die festgehaltene(n) Person(en) freizulassen.
Lösegeld	Lösegeld sind Bargeld oder der Barwert am Tag der Übergabe von verkehrsfähigen Gütern, Eigentum, Schecks oder anderer geldwerter Papiere, Wertpapiere oder Dienstleistungen , die seitens oder im Namen des Versicherungsnehmers oder einer versicherten Person übergeben werden, um die Forderungen aufgrund eines Kidnappings , einer Erpressung oder einer Produkterpressung zu erfüllen.
Persönliche Vermögensschäden	Persönliche Vermögensschäden sind finanzielle Verluste einer versicherten Person , die während und in ausschließlicher und direkter Folge eines Versicherungsfalls aufgrund tatsächlicher Unmöglichkeit des Opfers entstehen, sich um die persönlichen finanziellen Angelegenheiten zu kümmern.
Personenschaden	Als Personenschaden gilt der ausschließlich und unmittelbar durch einen Versicherungsfall verursachte Verlust von Extremitäten, Verlust des Hörvermögens, Verlust eines Körperteils, Verlust des Sehvermögens, Verlust der Sprache, eine dauerhafte Vollinvalidität oder der Tod einer versicherten Person sowie eines Leibwächters oder Fahrers, wenn diese zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls bei dem Versicherungsnehmer oder einer versicherten Person angestellt sind. Für Bodyguards und/oder Fahrer ist die Versicherungsleistung je Versicherungsfall auf 20% der im Versicherungsschein angegebenen Versicherungssumme begrenzt. Im Todesfall oder im Falle einer dauerhaften Vollinvalidität muss der Tod oder die dauerhafte Vollinvalidität innerhalb von 36 Kalendermonaten nach dem Eintritt des Versicherungsfalls infolge einer dadurch eingetretenen Körperverletzung eintreten.
Produkte des Versicherungsnehmers	Produkte des Versicherungsnehmers sind Produkte, die der Versicherungsnehmer herstellt, vertreibt oder bearbeitet.
Produkterpressung	Produkterpressung ist eine widerrechtliche Drohung gegenüber dem Versicherungsnehmer oder die Veröffentlichung, dass die Produkte des Versicherungsnehmers vergiftet oder verunreinigt oder so verändert werden oder wurden, dass sie eine minderwertige Qualität aufweisen, und zwar durch Personen, die ein Lösegeld gerade aus dem Vermögen des Versicherungsnehmers fordern, entweder: <ol style="list-style-type: none">1. als Bedingung, diese Drohungen nicht wahr zu machen, oder

2. bevor weitergehende Informationen über die betroffenen **Produkte des Versicherungsnehmers** preisgegeben werden.

Tatzusammenhang Ein **Tatzusammenhang** liegt vor, wenn mehrere Versicherungsfälle von einem einheitlichen, gleichen oder gleichartigen Vorsatz getragen waren oder miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen

Verlust von Extremitäten Als **Verlust von Extremitäten** gilt die Abtrennung oder die vollständige Gebrauchsunfähigkeit eines Fingers, einer Zehe, eines Ohres, der Nase oder der Geschlechtsorgane aufgrund einer vorsätzlichen Körperverletzung durch einen Dritten.

Verlust des Hörvermögens Als **Verlust des Hörvermögens** gilt der vollständige und dauerhafte Hörverlust auf beiden Ohren, sofern dies durch einen vom Versicherer anerkannten Facharzt für Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde bescheinigt wird

Verlust von Körperteilen Als **Verlust von Körperteilen** gilt die Abtrennung oder die vollständige Gebrauchsunfähigkeit einer Hand an oder über dem Handgelenk oder eines Fußes an oder über dem Sprunggelenk.

Verlust des Sehvermögens Als **Verlust des Sehvermögens** gilt der vollständige und dauerhafte Verlust der Sehfähigkeit auf einem oder beiden Augen, sofern dies durch einen vom Versicherer anerkannten Facharzt für Augenheilkunde bescheinigt wird.

Verlust der Sprache Als **Verlust der Sprache** gilt der vollständige und dauerhafte Verlust des Sprechvermögens, sofern dies durch einen vom Versicherer anerkannten Facharzt bescheinigt wird.

Versicherte Person **Versicherte Personen** sind:

1. die im Versicherungsschein benannte(n) Person(en);
2. Ehepartner, Lebenspartner, Verlobte, Verwandte, direkte Nachkommen oder lebende Vorfahren, einschließlich Stiefeltern, Stiefkinder, Stiefgeschwister, Pflegekinder und adoptierte Kinder, einer **versicherten Person** oder des Ehepartners einer **versicherten Person**;
3. eine Person, die normalerweise im Haushalt und/oder auf dem Grund und Boden einer **versicherten Person** lebt oder dort beschäftigt ist;
4. ein Gast im Haus einer **versicherten Person**;
5. ein Gast oder Kunde des **Versicherungsnehmers**, wenn sich diese Personen in den Geschäftsräumen des **Versicherungsnehmer** oder an Bord eines Fahrzeugs, Flugzeugs, oder Schiffs im Eigentum oder Besitz des **Versicherungsnehmers** oder einer **versicherte Person** aufhalten oder während einer gemeinsamen Reise mit einer **versicherten Person**;
6. eine Person, die unmittelbar an der Bearbeitung oder Verhandlung eines Versicherungsfalls beteiligt ist.

Versicherungsnehmer **Versicherungsnehmer** ist die im Versicherungsschein benannte natürliche oder juristische Person. Dem **Versicherungsnehmer** gleichgestellt, ohne jedoch selbst Vertragspartner des Versicherers zu sein, sind die versicherten Tochtergesellschaften.

Versicherungszeitraum **Versicherungszeitraum** ist der im Versicherungsschein bestimmte Zeitraum, in dem die Versicherung in Kraft ist.

Wörter in der männlichen Form beziehen die weibliche Form mit ein.

Allgemeine Regelungen

- V. Neu erworbene Tochtergesellschaften**
1. Neu erworbene Tochtergesellschaften des **Versicherungsnehmers**, deren Jahresbruttoumsatzerlöse für den verbleibenden Versicherungszeitraum ab dem Datum des Erwerbs nicht mehr als 20 % der Jahresbruttoumsatzerlöse des **Versicherungsnehmers** betragen, gelten automatisch als mitversichert, sofern hinsichtlich der neu erworbenen Tochtergesellschaft zum Zeitpunkt des Erwerbs keine drohenden oder eingetretenen Versicherungsfälle angezeigt oder bekannt sind.
 2. Neu erworbene Tochtergesellschaften des **Versicherungsnehmers**, deren Jahresbruttoumsatzerlöse für den verbleibenden Versicherungszeitraum ab dem Datum des Erwerbs mehr als 20 % der Jahresbruttoumsatzerlöse des **Versicherungsnehmers** betragen, gelten für einen Zeitraum von 30 Tagen ab dem Zeitpunkt des Erwerbs als mitversichert, sofern hinsichtlich der neu erworbenen Tochtergesellschaft zum Zeitpunkt des Erwerbs keine drohenden oder eingetretenen Versicherungsfälle angezeigt oder bekannt sind. Für eine Deckung über diesen Zeitraum hinaus bis zum Ablaufdatum dieser Versicherung und gegen eine zusätzliche Prämie, ist die Zustimmung des Versicherers, die in dem freien Ermessen des Versicherers steht, erforderlich.
- VI. Entschädigungsleistung**
- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme gemäß Versicherungsschein begrenzt.
- VII. Subsidiäre Haftung**
- Ist der geltend gemachte Schaden auch unter einem anderen Versicherungsvertrag versichert, so steht diese Versicherung nur im Anschluss an die von der anderen Versicherung erfolgte Zahlung zur Verfügung,
- VIII. Prämienzahlung**
1. Erste oder einmalige Prämie
Die einmalige oder erste Prämie ist unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

Wird die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, es sei denn, der **Versicherungsnehmer** hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.

Ist die einmalige oder die erste Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalls nicht gezahlt, ist der Versicherer zur Leistung nicht verpflichtet, es sei denn, der **Versicherungsnehmer** hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Allerdings ist der Versicherer nur leistungsfrei, wenn der Versicherer den **Versicherungsnehmer** durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.
 2. Folgeprämien
Die Folgeprämien sind unverzüglich nach Erhalt der Prämienrechnung zu zahlen. Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem **Versicherungsnehmer** auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die mit dem Fristablauf verbunden sind. Bei zusammengefassten Verträgen wird der Versicherer die Beträge jeweils getrennt angeben.

Tritt der Versicherungsfall nach Fristablauf ein und ist der **Versicherungsnehmer** bei Eintritt mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Nach Fristablauf kann der Versicherer den Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist. Der Versicherer kann die Kündigung mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbinden, dass die Kündigung mit Fristablauf wirksam wird, wenn der **Versicherungsnehmer** zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der **Versicherungsnehmer** bei der Kündigung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung

wird unwirksam, wenn der **Versicherungsnehmer** innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet. Hiervon unberührt bleibt die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß vorstehendem Absatz.

3. Lastschriftverfahren

Ist vereinbart, dass der Versicherer die Prämien von einem Konto einzieht, gilt Folgendes:

Kann eine Einziehung aus Gründen, die der **Versicherungsnehmer** zu vertreten hat, nicht fristgerecht bewirkt werden oder widerspricht der **Versicherungsnehmer** einer berechtigten Einziehung, gilt die Prämie als nicht rechtzeitig gezahlt.

Scheitert die Einziehung eines Betrags aus Gründen, die der **Versicherungsnehmer** nicht zu vertreten hat, gilt die Prämie erst dann als nicht rechtzeitig gezahlt, wenn der **Versicherungsnehmer** nach Zahlungsaufforderung gemäß Ziffer VII.2. nicht zahlt. Zu weiteren Einziehungsversuchen ist der Versicherer nicht verpflichtet.

**IX. Anzeigepflichten
vor Vertragsschluss**

1. Vorvertragliche Anzeige gefahrerheblicher Umstände

Bis zur Abgabe der Vertragserklärung durch den **Versicherungsnehmer** hat der **Versicherungsnehmer** dem Versicherer die ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, die für den Entschluss des Versicherers, diesen Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat. Stellt der Versicherer nach der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers, aber vor Vertragsannahme Fragen im Sinn des vorstehenden Satzes, ist der **Versicherungsnehmer** auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

2. Folgen einer Anzeigepflichtverletzung

Verletzt der **Versicherungsnehmer** seine Anzeigepflicht nach Ziffer IX.1., so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Das gilt nicht, wenn der **Versicherungsnehmer** seine Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat. In diesem Fall hat der Versicherer das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht und sein Kündigungsrecht sind ausgeschlossen, wenn der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte. Die anderen Bedingungen werden auf Verlangen des Versicherers rückwirkend, bei einer vom **Versicherungsnehmer** nicht zu vertretenden Pflichtverletzung ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Erhöht sich im Fall der Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10% oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der **Versicherungsnehmer** den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Versicherer hat den **Versicherungsnehmer** in der Mitteilung auf dieses Recht hinzuweisen.

3. Leistungsfreiheit bei Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalls

Im Falle eines Rücktritts nach Eintritt des Versicherungsfalls ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen Umstand, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der **Versicherungsnehmer** seine Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

4. Anzeigepflichten versicherter Personen

Die Kenntnis der versicherten Personen steht der Kenntnis des **Versicherungsnehmers** gleich. Das hat zur Folge, dass die Rechtsfolgen einer Anzeigepflichtverletzung auch dann gelten, wenn eine versicherte Person von gefahrerheblichen und erfragten Umständen Kenntnis hat.

X. Obliegenheiten vor und nach dem Versicherungsfall

1. Der **Versicherungsnehmer** und die **versicherten Personen** müssen jederzeit alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, dass die Existenz dieses Versicherungsvertrags Dritten unbekannt bleibt.
2. Der **Versicherungsnehmer** ist verpflichtet, mit der erforderlichen Sorgfalt alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen, damit der Eintritt des Versicherungsfalls und/oder versicherte Schäden vermieden oder vermindert werden.
3. Tritt der Versicherungsfall ein oder ist vom Eintritt eines Versicherungsfalls auszugehen, ist der **Versicherungsnehmer** verpflichtet:
 - 3.1 den Versicherer und Control Risks umgehend zu informieren und sämtliche für die Feststellung des Versicherungsfalls und den Umfang der Leistungspflicht benötigte Auskünfte, Informationen und Unterlagen vorzulegen.
 - 3.2 die für die Strafverfolgung verantwortlichen Behörden des Landes, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist, über die Lösegeldforderung, sobald dies unter Berücksichtigung der persönlichen Sicherheit des Opfers praktikabel ist, zu informieren oder der Control Risks-Gruppe Genehmigung zur Information dieser Behörden zu erteilen.
 - 3.3 bevor er der **Lösegeldzahlung** zustimmt, jede erdenkliche und angemessene Anstrengung zu unternehmen, um:
 - a. herauszufinden, ob der Versicherungsfall tatsächlich eingetreten ist und es sich nicht um eine Irreführung handelt;
 - b. sicherzustellen, dass ein leitender Angestellter des **Versicherungsnehmers** der **Lösegeldzahlung** zustimmt.
 - 3.4 zu beweisen, wenn er die Erstattung des **Lösegelds** gemäß diesem Vertrag von dem Versicherer fordert, dass das **Lösegeld** unter Zwang übergeben wurde.
4. Im Falle von **Personenschäden** gilt:

Jede **versicherte Person**, jeder Leibwächter oder Fahrer, die/der Opfer eines Versicherungsfalls wird, der einen **Personenschaden** im Sinne dieser Bedingungen verursacht oder verursachen könnte, muss sich sobald wie möglich in Behandlung eines durch den Versicherer anerkannten Facharztes begeben.

Der Versicherer ist nur zu Entschädigungszahlungen verpflichtet, wenn es dem durch den Versicherer bestimmten Facharzt gestattet ist, die **versicherte Person**, den Leibwächter oder Fahrer, wenn aus Sicht des Versicherers erforderlich auch wiederholt, zu untersuchen.
5. Im Falle von Zahlungen gemäß dieses Versicherungsvertrages gehen die Ersatzansprüche des **Versicherungsnehmers** oder der **versicherten Person(en)** gegen Dritte auf den Versicherer über, soweit der Versicherer einen Schaden ersetzt. Der **Versicherungsnehmer** oder die **versicherte Person** ist verpflichtet, einen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.
6. Verletzt der **Versicherungsnehmer** oder eine **versicherte Person** eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der **Versicherungsnehmer** oder die **versicherte Person** die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des **Versicherungsnehmers** oder der **versicherten Person** entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der **Versicherungsnehmer** oder die **versicherte Person**.

In jedem Fall bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursäch-

lich ist. Dies gilt nicht, wenn der **Versicherungsnehmer** oder die **versicherte Person** die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheiten setzt die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit des Versicherers voraus, dass der Versicherer den **Versicherungsnehmer** oder die **versicherte Person** auf die Rechtsfolge der vollständigen oder teilweisen Leistungsfreiheit in Textform hingewiesen hat.

7. Für **versicherte Personen** gelten die Obliegenheiten des **Versicherungsnehmers** und die Rechtsfolgen im Fall ihrer Verletzung entsprechend.

XI. Abtretungsverbot Eine Abtretung von Ansprüchen aus diesem Versicherungsvertrag ist unwirksam. Das gilt nicht, soweit eine Abtretung nach § 108 Abs. 2 VVG zulässig ist und sich die Versicherung nicht auf ein Großrisiko im Sinne von § 210 VVG bezieht.

XII. Dauer des Versicherungsvertrages Der Versicherungsvertrag ist für die im Versicherungsschein bestimmte Dauer abgeschlossen. Der Versicherungsschutz beginnt um 00:00 Uhr des Tages, an dem der Vertrag geschlossen wird. Er endet um 00:00 Uhr des letzten Tages des Vertrags.

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls ist der **Versicherungsnehmer** berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

XIII. Währung Sämtliche Beträge in dieser Versicherung sind in Euro angegeben. Schäden werden in Euro umgerechnet und bezahlt, es sei denn, der **Versicherungsnehmer** bestimmt eine andere Vorgehensweise.

Im Falle einer Schadensregulierung mit Währungsumrechnung wird der Verkaufskurs anhand des in der Financial Times veröffentlichten Umrechnungskurses zum Schadenzeitpunkt berechnet. Gibt es am besagten Datum keine Veröffentlichung der Financial Times, wird der am nächsten Arbeitstag veröffentlichte Umrechnungskurs verwendet

- XIV. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstände**
1. Anzuwendendes Recht
Auf diesen Vertrag ist ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts anzuwenden.
 2. Gerichtsstand für Klagen gegen den Versicherer
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der **Versicherungsnehmer**, sofern es sich um eine natürliche Person handelt, oder eine **versicherte Person** zur Zeit der Klageerhebung seinen/ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.
 3. Gerichtsstand für Klagen des Versicherers
Für Klagen gegen den **Versicherungsnehmer**, sofern es sich um einen natürliche Person handelt, oder eine **versicherte Person** ist das Gericht örtlich ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk der **Versicherungsnehmer** oder die **versicherte Person** zur Zeit der Klageerhebung seinen/ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

- XV. Ansprechpartner**
1. **Versicherungsnehmer**
Der **Versicherungsnehmer** ist verpflichtet, dem Versicherer Änderungen seiner Anschrift oder seines Namens unverzüglich mitzuteilen. An die letzte, dem Versicherer bekannte Anschrift des **Versicherungsnehmers** gerichtete Mitteilungen, insbesondere Willenserklärungen, gelten als in dem Zeitpunkt zugegangen, in dem sie dem **Versicherungsnehmer** ohne die Anschriften- oder Namensänderung bei regelmäßiger Beförderung zugegangen wären.

2. Versicherer
Hiscox in Vollmacht für: Lloyd's Syndikat 33,
vertreten durch Hiscox Syndicates Ltd
Niederlassung für die Bundesrepublik Deutschland
Hauptbevollmächtigter für Deutschland: Robert Dietrich
Arnulfstraße 31
D-80636 München
3. Vertragsverwaltung
Hiscox Europe Underwriting Limited
Zweigniederlassung für die Bundesrepublik Deutschland
Arnulfstraße 31
D-80636 München
E-Mail: info@hiscox.de
4. Beschwerden
Beschwerden können an den Versicherer, dessen Vertragsverwaltung,
die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin, Sektor Versicherungs-
aufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn) oder den British Financial
Ombudsman Service, South Quay Plaza, 183 Marsh Wall, London E14 9SR,
United Kingdom, gerichtet werden.

Des Weiteren ist der Versicherer Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V. Damit ist für den Versicherungsnehmer die Möglichkeit eröffnet, den unabhängigen und neutralen Ombudsmann in Anspruch zu nehmen, wenn er mit einer Entscheidung einmal nicht einverstanden sein sollte. Eine entsprechende Beschwerde müsste vom Versicherungsnehmer an die unten aufgeführte Adresse gerichtet werden. Das Verfahren ist für den Versicherungsnehmer kostenfrei, das Recht zum Beschreiten des ordentlichen Rechtswegs bleibt davon unberührt.

Versicherungsombudsmann e. V.,
Postfach 08 06 32, 10006 Berlin
Tel.: 01804/22 44 24
Fax: 01804/22 44 25
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de



XVI. Kontaktdaten für den Notfall

Für den Fall, dass ein Versicherungsfall eintritt oder angenommen wird, dass er eingetreten ist, sollten Sie unter den nachstehenden Nummern sofort Kontakt zu Control Risks aufnehmen:

Control Risks
Cottons Centre
Cottons Lane
London SE1 2QG

Telefon: +44 20 7939 8900 (24 Std.)
Fax: +44 20 7970 2231

Weitere Informationen über Hiscox und Control Risks finden Sie auf unseren jeweiligen Webseiten unter:

www.hiscox.com
www.control-risks.com



Hiscox Arnulfstraße 31, D - 80636 München
T +49 (0)89 545801-100 F +49 (0)89 545801-199 E hiscox.info@hiscox.de

www.hiscox.de